

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1933.

(Vom 27. Februar 1934.)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1933 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines.

I. Personelles.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes hat im Berichtsjahre folgende Veränderungen erfahren: Die Herren Bundesrichter Dr. Joseph Piller und Dr. Hans Müri sind vom Amte zurückgetreten; der erstere hat auf den 15. Februar, der letztere auf den 31. Mai demissioniert. Die Bundesversammlung hat an ihrer Stelle am 6. April die Herren Dr. jur. Walter Nägeli von Zürich und Louis Python von Portalban (Freiburg) gewählt.

Ein zu wiederholten Malen seit seiner Wahl und namentlich während des Berichtsjahres durch eine schwere Krankheit an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindertes Mitglied des Bundesgerichts konnte auch im Jahre 1933 durch seine Kollegen ersetzt werden, ohne dass es nötig war, Ersatzmänner einzuberufen. Das bedingte selbstverständlich eine grössere Anspannung der übrigen Mitglieder der staatsrechtlichen Abteilung und der verwaltungsrechtlichen Kammer, welchen jener Richter angehörte. Es ist auch nicht nötig gewesen, Suppleanten während der Zeit beizuziehen, als die Kriminalkammer des Bundesgerichts in Sachen Nicole und Konsorten (vom 15. Mai bis 7. Juni) und das Bundesstrafgericht in Sachen Roth und Konsorten (vom 27. November bis 13. Dezember) in Genf ihre Sitzungen hielten.

Am 30. September feierte Herr Bundesrichter Dr. Heinrich Honegger das 40jährige Jubiläum seiner Tätigkeit am Bundesgericht, zuerst als Gerichtsschreiber, dann, seit 1901, als Richter.

Auf den 16. Dezember des Berichtsjahres fiel auch das 25jährige Amtsjubiläum des Herrn Bundesrichter Dr. Theodor Weiss, welcher seit 1898,

zuerst als Sekretär, seit 1901 als Gerichtsschreiber und seit 1908 als Richter dem Gerichte angehört.

Bezüglich der Kanzlei ist zu erwähnen:

An Stelle des zum Bundesrichter ernannten Herrn Dr. W. Nägeli ist am 29. Mai 1933 Herr Dr. Frédéric Simond von Yverdon, bisher Sekretär des Bundesgerichts, zum Gerichtsschreiber befördert worden. An dessen Stelle wurde zum Sekretär gewählt Herr Dr. Hans Rüegg von Winterthur, bisher Sekretär der zürcherischen Oberrekurskommission in Steuersachen.

Am 25. Juni ist Herr Dr. Hans Roth, Bundesgerichtssekretär, von der internationalen Regierungskommission des Saargebietes mit Amtsdauer bis 15. Januar 1935 zum Mitglied des obersten Gerichtshofes des Saargebietes ernannt worden. Mit Ermächtigung des Bundesgerichtes hat er die Wahl angenommen; er ist dafür vom 15. September 1933 bis 15. Januar 1935 beurlaubt worden. Für diese Zeit ist er durch Herrn Dr. jur. Max Welte, Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts St. Gallen, ersetzt.

Auf den 30. Juni 1933 musste Herr Louis Krebs, Hauswart-Weibel des Bundesgerichts seit 1909, aus Gesundheitsgründen sich in den Ruhestand begeben. Er ist durch Herrn Fritz Bandi von Oberwil (Kanton Bern), bisher Heizer-Mechaniker am Bundesgericht, ersetzt worden, und dieser durch Herrn Samuel Fouvy von Vevey.

II. Verschiedenes.

Am 9. Juni hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit den Entwurf der zur Vorberatung eines Bundesgesetzes über den unzulässigen Wettbewerb eingesetzten Expertenkommission dem Bundesgericht zur Meinungsäußerung übermittelt. Das Bundesgericht hat zu diesem Zwecke eine Kommission eingesetzt und deren Bericht genehmigt.

Im Schosse der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission ist die Anregung gefallen, es möchten jeweilen im Jahresberichte die interessanteren oder wichtigeren Urteile, wenigstens im Auszug, wiedergegeben werden, die das Bundesgericht in der betreffenden Periode gefällt hat.

Dieser Anregung glaubt das Bundesgericht nicht Folge geben zu können. In der amtlichen Sammlung sind bereits die Urteile enthalten, denen von irgendwelchem Gesichtspunkte aus prinzipielle Bedeutung zukommt, die also juristisch interessant sind. Die Frage aber, welche unter ihnen besonders interessant oder wichtig sind, hängt wohl mehr von subjektiven Momenten ab und ist im Einzelfalle schwer zu entscheiden. Dazu existieren in den drei Landessprachen periodisch erscheinende Publikationen, die dazu bestimmt sind, die wichtigeren Urteile des Bundesgerichtes, gegebenenfalls im Auszug, bekannt zu machen und zu besprechen. Die Verwirklichung der obgenannten Anregung würde eine Doppelspurigkeit darstellen, die den Bericht des Bundesgerichtes ohne viel Nutzen, aber nicht kostenlos, belasten würde. Zudem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12. Januar l. J. die Weisung gegeben, es seien die Geschäftsberichte kurz zu fassen.

Im Berichtsjahre sind zwei Urteile des Sondergerichtes der Staatsbank von Marokko vom 2. Dezember 1932 und 21. Januar 1933, betreffend Rückzahlung von Anleiheobligationen, an das Bundesgericht als Berufungsinstanz weitergezogen worden gemäss der Algeciras-Akte und dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1907 (Reglement des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1908). Diese Berufung ist bei der I. Zivilabteilung hängig.

III. Geschäftslast.

Die Geschäftslast folgt weiterhin einer aufsteigenden Linie. Die vermehrte Inanspruchnahme der Gerichtsmitglieder rührt teils von der Zunahme der Fälle, teils namentlich von den neuen Aufgaben her, die dem Bundesgericht durch die Bundesbeschlüsse vom 30. September 1932 und vom 27. November 1932 (Hotel- und Stickereipfandsnachlassverfahren und Verfahren betreffend Sanierung von Hotel- und Eisenbahnunternehmungen) zugewiesen worden sind. Diese neuen Befugnisse betreffen hauptsächlich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, deren Geschäftslast dadurch bedeutend erhöht worden, wie aus den Tabellen zu ersehen ist.

Die Eingänge belaufen sich im Berichtsjahre auf 2000 gegenüber 1789 im Vorjahre, wobei hauptsächlich die staatsrechtlichen Streitigkeiten (673 gegen 613) und die Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (418 plus 48 Hotel- und Stickereipfandschätzungen und 12 Hotel- und Eisenbahnsanierungen gegenüber 356 plus 4 Pfandschätzungen und 10 Hotel- und Eisenbahnsanierungen) erhebliche Zunahmen aufweisen. Auch die Rekurse in Expropriationssachen haben zugenommen (33 gegen 15). Ein geringer Rückgang ist zu verzeichnen bei den Berufungen in Zivilfällen (503 gegen 523), dafür eine Vermehrung der zivilrechtlichen Beschwerden (42 gegen 32) und der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (201 gegen 181). Weiteres ergibt sich aus den statistischen Tabellen.

Die Zahl der erledigten Geschäfte ist wesentlich gestiegen (von 1817 im Vorjahre auf 1852). Die Überträge auf das Jahr 1934 betragen 532.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahr auf 270 (gegenüber 260 im Jahre 1932). Sie verteilen sich wie folgt:

Plenum	8
I. Zivilabteilung	73
II. Zivilabteilung	65
Staatsrechtliche Abteilung	57
Verwaltungsrechtliche Kammer	11
Kammer für Beamtensachen	8
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	12
Kassationshof	4
Anlagekammer	4
Kriminalkammer	19
Bundesstrafgericht	14

Total 270

Statistik über die Erledigungen von 1929 bis 1933.

Natur der Streitsache	1929			1930			1931			1932			1933			Auf 1934 übertragen
	Von 1928 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1929 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1930 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1931 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1932 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	15	13	14	14	17	18	13	14	12	15	12	12	15	14	13	16
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte	67	470	454	83	439	445	77	481	468	90	523	524	89	503	484	108
3. Zivilrechtl. Beschwerden	5	32	28	9	38	42	5	44	40	9	32	35	6	42	38	10
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	1	13	11	3	26	27	2	15	15	2	17	16	3	19	17	5
5. Rekurse in Expropriationssachen	66	38	35	69	81	95	55	86	92	49	15	50	14	33	13	34
<i>II. Strafsachen</i>	5	25	24	6	29	30	5	38	34	9	24	28	5	34	29	10
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	86	579	537	128	555	524	159	534	538	155	613	587	181	673	629	225
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	4	129	92	41	186	187	40	194	169	65	181	198	48	201	169	80
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	6	337	333	10	318	301	27	354	366	15	356	359	12	418	402	28
<i>b. Hotel- und Sicherungspfandschätzungen</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	48	48	4
<i>c. Eisenbahn-Zwangsliquidationsbegehren</i>	1	3	2	2	1	3	—	4	1	3	10	6	7	14	9	12
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbarh.</i>	—	1	1	—	1	1	—	4	4	—	2	2	—	1	1	—
Total	256	1640	1531	365	1691	1673	383	1768	1739	412	1789	1817	384	2000	1852	532

B. Spezieller Teil.**I. Zivilrechtspflege.**

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1933 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1932 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1934 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	15	14	29	13	16
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	89	503	592	484	108
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	6	42	48	38	10
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	19	22	17	5
5. Rekurse in Expropriations- sachen	14	33	47	13	34
Total	127	611	738	565	173

Ad I. Von den 29 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|--|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten und dem Bund als Beklagten | 7 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits | 11 |
| 3. Streitigkeit aus dem Bundesgesetz über den Postverkehr, vom 2. Oktober 1924 | 1 |
| 4. Streitigkeit aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902 | 1 |
| 5. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde | 9 |

29

Es wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	6
Durch Urteil	7
Übertragen auf 1934	16
	<u>29</u>

8 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 4 von der II. Zivilabteilung und 1 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 484 erledigten Berufungen, von denen 89 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch.	196
und zwar:	
Personenrecht	8
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 71, Vaterschaft 50, andere Materien 16)	137
Erbrecht	16
Sachenrecht (Nachbarrecht 6, Dienstbarkeiten 5, Eigentum 13, Pfandrecht 11)	35
	<u>196</u>
2. Obligationenrecht.	224
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 67).	85
Kauf und Tausch	49
Miete und Pacht	11
Dienstvertrag	12
Werkvertrag.	9
Bürgschaft	11
Gesellschaftsrecht	22
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 7)	18
4. Eisenbahnhaftpflicht	4
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	21
6. Versicherungsrecht	4
7. Berufungen, auf die wegen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	17
	<u>484</u>

255 Berufungen wurden von der I., 229 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1934 übertragenen Geschäften sind 2 im Jahre 1931, 2 im Jahre 1932, 4 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 592 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1934 übertragen	Total
Aargau	3	4	1	14	—	3	25
Appenzell A.-Rh.	2	1	—	2	1	2	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	2	4	1	3	10
Baselstadt	5	5	1	9	1	3	24
Bern	6	9	7	26	2	6	56
Freiburg	1	—	4	2	—	4	11
Genf	4	8	5	33	2	13	65
Glarus	—	1	1	3	1	1	7
Graubünden	—	3	3	5	1	2	14
Luzern	5	10	6	15	1	11	48
Neuenburg	2	3	7	9	—	2	23
Nidwalden	—	1	2	2	—	—	5
Obwalden	—	—	2	—	—	1	3
Schaffhausen	—	—	—	4	—	1	5
Schwyz	2	1	1	3	—	—	7
Solothurn	5	4	4	3	1	6	23
St. Gallen	5	10	2	8	—	6	31
Tessin	2	1	1	5	—	3	12
Thurgau	1	2	1	3	—	2	9
Uri	—	—	—	2	—	—	2
Waadt	3	15	5	19	—	8	50
Wallis	5	5	4	8	—	3	25
Zug	—	1	1	2	—	—	4
Zürich	14	24	9	49	1	28	125
Total	65	108	69	230	12	108	592

Der Grund des Nichteintretens war

in 17 Fällen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts,
in 23 Fällen Fehlen des Streitwerts oder eines Haupturteils,
in 14 Fällen Verspätung oder Unzulässigkeit der Berufung,
in 11 Fällen Nichtbeachtung von Formvorschriften.

Ad 3. Von den erledigten 38 zivilrechtlichen Beschwerden waren 37 von der II. und 1 von der I. Zivilabteilung zu behandeln, sie betrafen:

- 8 Elternrechte (Art. 86² OG);
 - 23 Vormund- bzw. Beistandschaft (Art. 86³ OG);
 - 5 Anwendung kantonaler oder fremden Rechts statt eidgenössischen Rechts oder Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87¹ und ² OG);
 - 2 Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 87³ OG).
- 12 Beschwerden wurden abgewiesen, 4 gutgeheissen, auf 17 wurde nicht eingetreten und 5 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 47 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 36 auf die Bundesbahnen, 5 auf Nebenbahnen und 6 auf Kraftwerke.

Es wurden erledigt: 8 durch Vergleich oder Rückzug, 2 durch Annahme des Urteilsentwurfes, 3 durch Urteil.

Von den 34 übertragenen Geschäften sind 6 im Jahre 1931, 3 im Jahre 1932 und 25 im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

1. Auf Grund der Voruntersuchung des a. o. eidgenössischen Untersuchungsrichters über die Vorfälle vom 8./9. November 1932 in Genf und auf Antrag der Bundesanwaltschaft wurden wegen Übertretung von Art. 19, 20, 46 und 48 des Bundesstrafrechts (Zusammenrottung, Aufruhr und Widerstand gegen behördliche Anordnungen) 18 Personen in den Anklagezustand versetzt und den eidgenössischen Geschwornen überwiesen. 6 dieser Personen wurden überdies, wegen Gefährdung des durch Art. 107 des genferischen Strafgesetzbuches gewährleisteten Versammlungsrechts und wegen Widerstands gegen die amtliche Gewalt (Art. 184 eod.) der Regierung des Kantons Genf überwiesen. Gegen einen der Angeschuldigten wurde die Anklage nicht zugelassen; ebenso wurde der Antrag auf Überweisung wegen Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs abgelehnt. Gegen 3 der Angeschuldigten, die sich geflüchtet hatten, wurde (mit Erfolg) die Ediktalzitazion erlassen.

2. Einer der oben genannten Angeschuldigten führte bei der Anklagekammer Beschwerde gegen den a. o. Untersuchungsrichter, der sich geweigert hatte, 6 Personen abzuhören, um die Unrichtigkeit der Aussagen von 2 Belastungszeugen nachzuweisen. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil dem Untersuchungsrichter bei Feststellung des Tatbestandes freie Hand gelassen werden muss, der Angeschuldigte es zudem in der Hand hat, seine Entlastungszeugen später zur Hauptverhandlung vorladen zu lassen und da die Zeugenaussagen schliesslich vom Richter, der das Urteil fällt, zu würdigen sind.

3. Nach Abschluss der Voruntersuchung in der oben erwähnten Strafsache suchten 4 der Angeschuldigten um ihre Haftentlassung nach. Der Bundesanwalt lehnte das Gesuch ab. Auf die dagegen erhobenen Beschwerden ist die Anklagekammer nicht eingetreten, da das Gesetz ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung der genannten Art nicht kennt.

4. Ein gewisser R. Sch., gegen den im Vorjahre eine Untersuchung wegen tötlichen Rachennehmens an einem Mitgliede des Bundesrates eingeleitet, von der Erhebung einer Anklage dann aber Umgang genommen worden war, stellte bei der Anklagekammer, nachdem er in der Folge den Verwaltungsbehörden seines Heimatkantons (St. Gallen) überwiesen und von diesen in der Anstalt St. Pirminsberg versorgt worden war, das Gesuch um Aufhebung dieser Sicherungsmassnahme und Zuspruch einer Entschädigung für die Internierung. Auf das Gesuch ist die Anklagekammer mangels Kompetenz nicht eingetreten.

b. Kriminalkammer.

Die Kriminalkammer trat, unter Zuzug der Geschwornen des 1. eidgenössischen Geschwornenbezirks in Genf zusammen zur Beurteilung der von der Anklagekammer zugelassenen Anklagen hinsichtlich der Vorfälle vom 8./9. November 1932 in Genf (vgl. oben sub a, 1). Die Verhandlungen dauerten vom 15. Mai bis 7. Juni. Auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen verurteilte die Kriminalkammer 7 der Angeklagten wegen Teilnahme an einer Zusammenrottung und Widerstandes gegen behördliche Anordnungen, die die Intervention eidgenössischer Truppen notwendig machten (Art. 46, Abs. 1, des Bundesstrafrechts, in Verbindung mit Art. 52 leg. cit.) zu Gefängnisstrafen von 6, 4 und 2 Monaten, unter Abzug der erstandenen Untersuchungshaft, und zu Geldbussen von Fr. 100, 50 und 30, sowie zur Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Kosten, unter Solidarhaftbarkeit. Die übrigen 11 Angeklagten wurden, wiederum auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen, ohne Zuspruch einer Entschädigung, von der Anklage freigesprochen.

c. Bundesstrafgericht.

Ein weiterer, ebenfalls zeitraubender Straffall beschäftigte das Bundesstrafgericht: Seit anfangs 1931 wurden vom Meereshafen Fiune aus grosse Mengen Alkohol in 2 sogenannten Zisternenwagen, die einer Genfer Transportfirma gehörten, in die Schweiz eingeführt, der Inhalt dieser Wagen jedoch als jugoslawischer Wein deklariert, um so die Bezahlung von höheren Zoll- und Monopolgebühren umgehen zu können. Um die Zollorgane zu täuschen, war an diesen Wagen eine sinnreiche Vorrichtung in Form eines Zylinders von 131 cm Länge und 17 cm Durchmesser angebracht worden. Diese Einrichtung, die mit Wein gefüllt wurde, vermochte die Zollbeamten bei der Probeentnahme irrezuführen. Die derart konstruierten Wagen machten 24mal den Weg in die Schweiz, und es wurde auf diese Weise dem Fiskus ein Betrag von Fr. 163,330 an Zoll- und von Fr. 890,203 an Monopolgebühren, zusammen Fr. 1,053,554 entzogen.

Auf Grund dieses Tatbestandes erhob die Bundesanwaltschaft, gestützt auf Art. 16 des Fiskalstrafgesetzes vom 30. Juni 1849, in Verbindung mit Art. 227 OG, gegen 20 Personen Strafklage beim Bundesstrafgericht, liess diese dann aber später gegenüber 9 Angeklagten fallen. Im Verlaufe der Verhandlungen, die in Genf und in Lausanne geführt wurden und die vom 27. November

bis und mit 13. Dezember 1933 dauerten, wurde die Klage gegenüber 3 weitem Angeklagten fallen gelassen. Von den noch verbliebenen Angeklagten verurteilte das Bundesstrafgericht wegen Widerhandlung gegen Art. 24 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 zwei in contumaciam zu je 3 Monaten Gefängnis und Fr. 1,779,273 Busse, einen andern zu Fr. 259,151 Busse; ferner, wegen Widerhandlung gegen Art. 74 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925, die beiden ersteren Angeklagten zu je 3 Monaten Gefängnis und Fr. 489,990 Busse, den letztern zu einer Geldbusse von Fr. 75,438, und zwar als Urheber. Als Hehler, im Sinne von Art. 78 des Zollgesetzes und Art. 24, Abs. 5, des Alkoholgesetzes, wurden 2 Angeklagte schuldig befunden und zu Geldbussen von je Fr. 20,000 und Fr. 40,000 verurteilt. Für den Fall der Nichtbezahlung der Bussen wurde verfügt, dass diese in Gefängnis umzuwandeln seien, wobei für je Fr. 10 Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen sei, im Maximum aber nicht mehr als 3 Monate. Die Beschlagnahme des geschmuggelten Alkohols, soweit sie seinerzeit erfolgt war, wurde bestätigt. 3 Geschäftshäuser wurden für die Bezahlung der den Hauptangeklagten auferlegten Geldbussen und Kosten solidarisch haftbar erklärt. 3 Angeklagte sind freigesprochen worden. Die Kosten wurden zu $\frac{1}{5}$ der Eidgenossenschaft, zu $\frac{4}{5}$ den Verurteilten auferlegt.

d. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug 32
(im Vorjahre 33), von denen 5 aus dem Jahre 1932 stammen. Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung	1
» Abweisung	12
» Nichteintreten	4
» Rückzug	5
	<u>22</u>

Unerledigt blieben.	10
	<u>32</u>

Die begründet erklärte Beschwerde richtete sich gegen ein kantonales Strafurteil und betraf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden.

Von den übrigen 21 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf:
das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67²,
Gefährdung des Eisenbahnbetriebs) 2
das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei . . . 1
das Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend Schutz der Fabrik-
und Handelsmarken 1

Übertrag 4

	Übertrag	4
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen		1
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen		2
das Bundesgesetz vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente		2
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht		1
die Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. September 1921/7. Dezember 1925		1
das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.		1
das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten		1
das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr		1
das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz		2
das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken		1
das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr		4
		<u>21</u>

Die 22 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

		Übertrag	10
Aargau	4	Neuenburg	4
Bern	2	St. Gallen	1
Freiburg	1	Solothurn	2
Graubünden	2	Waadt	1
Luzern	1	Zürich	4
	<u>10</u>		<u>22</u>

Von den 10 unerledigten Fällen können 3 anfangs 1934 erledigt werden; 3 andere sind eingestellt.

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1933 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1934 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG)	—	—	—	—	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	—	3	3	2	1
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	179	655	834	611	223
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	1	7	8	8	—
5. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	—	1	1	1	—
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	1	1	1	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	6	7	6	1
	181	673	854	629	225

Von den auf 1934 übertragenen Geschäften stammen zwei aus dem Jahre 1929, 4 aus dem Jahre 1930, 4 aus dem Jahre 1931 und 17 aus dem Jahre 1932. Deren Erledigung ist hauptsächlich durch die Hängigkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels verzögert worden. Die übrigen 198 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 106 in den Monaten November und Dezember).

Die erledigten Fälle geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen: Die erste betraf einen Anstand zwischen Behörden der Kantone Waadt und Freiburg, betreffend Übertragung einer Vormundschaft (Art. 180⁴ OG), die andere zwischen solchen

der Kantone Bern und Waadt, betreffend die Pflicht zur Auslieferung eines Angeschuldigten auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der behaupteten Rechtsverletzung verteilen sich die 611 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	503
b.	» von Kantonsverfassungen	53
c.	» von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	21
d.	» von Staatsverträgen oder Konkordaten	22
e.	Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	12
		<hr/>
		611

Ad a. Die 503 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung, Willkür)	309
»	27 ³ (Besuch der öffentlichen Schulen)	1
»	31 (Handels- und Gewerbefreiheit)	44
»	33 (Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten)	3
»	43 (Stimmrecht)	1
»	44 (Verlustigerklärung des Bürgerrechts)	1
»	45 (Niederlassungsfreiheit)	38
»	46 (Doppelbesteuerung)	59
»	49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuern)	2
»	55 (Pressfreiheit)	8
»	58 (verfassungsmässiger Richter)	7
»	59 (Gerichtsstand)	20
»	59 ³ (Schuldverhaft)	1
»	61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	3
»	2 der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	5
»	5 daselbst (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
		<hr/>
		503

Ad b. Von den 53 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Eigentumsgarantie	24
Gewaltentrennung	8
Gemeindeautonomie	4
Persönliche Freiheit	5
Gemeindeabgrenzung	1
Oberaufsichtsrecht über den Staatshaushalt	1

Übertrag 43

	Übertrag	43
Volksinitiative		2
Referendumsrecht.		2
Pflicht zur Motivierung der Urteile		1
Armengesetzgebung		1
Steuereinschätzungsrecht.		2
Urteilstvollstreckung		1
Wahrung der Gemeindeinteressen.		1
		<u>53</u>

Ad c. Von den 21 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	3
das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 43, 156, 180 ^e , 189, Abs. 3)	6
das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 23, 144/45, 283/84, 394)	7
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Gerichtsstand für die Rechtsöffnungsklage)	1
das Lebensmittelpolizeigesetz (Art. 50)	1
das Bundesgesetz über die Auslieferung an das Ausland vom 22. Januar 1892.	1
das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (Art. 31 — Steuerfreiheit)	1
das Bundesgesetz über die Wiedereinbürgerung vom 25. Juni 1903	1
	<u>21</u>

Ad d. Von den 22 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869	4
den Niederlassungsvertrag mit Italien, vom 22. Juli 1868.	1
den Staatsvertrag mit Österreich, vom 15. März 1927, über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	7
den Staatsvertrag mit Deutschland, vom 2. November 1929, über die Vollstreckung gerichtlicher Urteile	6
den Auslieferungsvertrag mit Belgien, vom 18. Mai 1874	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912 (Rechtshilfekonkordat)	1
das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923.	1
das Konkordat über die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen (vom 28. Mai/1. Juni 1926).	1
	<u>22</u>

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen nach Kantonen geordnet und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1934 übertragen	Total
Aargau	7	5	2	10	6	30
Appenzell A.-Rh.	—	1	—	3	5	9
Appenzell I.-Rh.	—	—	2	2	—	4
Baselland	3	1	1	13	8	26
Baselstadt	6	9	—	19	6	40
Bern	15	13	10	37	38	113
Freiburg	3	7	2	5	6	23
Genf	6	16	9	31	21	83
Glarus	—	—	—	2	1	3
Graubünden	2	6	2	12	13	35
Luzern	5	2	4	30	15	56
Neuenburg	1	8	5	11	9	34
Schaffhausen	—	2	3	3	2	10
Schwyz	1	3	—	8	7	19
Solothurn	4	5	1	20	9	39
St. Gallen	3	4	5	18	5	35
Tessin	4	9	3	26	9	51
Thurgau	3	1	—	8	8	20
Unterwalden n. d. W.	—	2	4	4	1	11
Unterwalden o. d. W.	—	1	1	4	2	8
Uri	1	1	—	4	2	8
Waadt	5	10	11	19	20	65
Wallis	6	3	5	13	7	34
Zug	—	1	—	1	—	2
Zürich	12	7	7	24	23	73
Eidg. Behörden	3	—	—	—	—	3
Total	90	117	77	327	223	834

In den 90 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	3
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	19

Übertrag 22

	Übertrag	22
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen		10
Nicht- oder ungenügende Substantiierung		15
Verspätung.		30
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Verwirkung des Rekursrechts, Gegenstandslosigkeit, Nichtunterzeichnung der Beschwerde)		13
		<u>90</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 77 begründet (oder teilweise begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür und dergleichen).	23
» 31 » » (Gewerbefreiheit).	6
» 44 » » (Verlustigerklärung des Bürgerrechts).	1
» 45 » » (Niederlassungsfreiheit).	7
» 46 » » (Doppelbesteuerung).	24
» 58 » » (verfassungsmässiger Richter).	1
» 59 » » (Gerichtsstand).	2
» 61 » » (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	2
Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Eigentumsgarantie 2, Gewaltentrennung 1, Volksinitiative 1)	4
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich.	3
den Staatsvertrag mit Österreich über Urteilsvollstreckung.	3
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Gerichtsstand für die Rechtsöffnungsklage).	1
	<u>77</u>

Ad 4. Von den 8 Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 2 als begründet, 3 als unbegründet befunden; auf 3 Beschwerden wurde infolge Gegenstandslosigkeit bzw. mangels Legitimation nicht eingetreten.

Ad 5. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. Eine Frau N., früher gebürtig von Schweden, die sich mit einem Bürger von Bern verheiratet hatte, und deren Ehe durch das Bezirksgericht Zürich geschieden worden war, ersuchte die zuständigen Bernerbehörden, für sich und das ihr zur Pflege und Erziehung zugesprochene Kind (eine Tochter), um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Während gegenüber dem Entlassungsgesuch der Mutter nichts eingewendet wurde, erhoben der Vater des Kindes und der Kleine Burgerrat der Stadt Bern gegen dessen Entlassung Einspruch, indem sie geltend machten, die Entlassung stünde mit den Bestimmungen des Scheidungsurteils und der von den Ehegatten getroffenen Vereinbarung über die Unterhaltspflicht des Vaters, über dessen Rechte gegenüber dem Kinde und

die Befugnisse der Waisenkommission der bürgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten im Widerspruch.

Da über die Zulässigkeit eines Verzichts der Frau N. auf das Schweizerbürgerrecht kein Streit bestand und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung zutrafen, war dem Gesuch ihr gegenüber ohne weiteres zu entsprechen. Aber auch der Tochter gegenüber musste die Entlassung bewilligt werden, da sie sich als gesetzliche Folge aus Art. 9, Abs. 3, des BG über das Schweizerbürgerrecht ergab, sobald feststand, dass Frau N. als Trägerin der elterlichen Gewalt über das Kind zu betrachten war. (Für die nähere Begründung dieses Entscheides wird auf die A. S. 59 I, S. 214 ff. verwiesen.)

Ad 6. Auslieferungen an das Ausland. Es lag ein einziger Fall zur Entscheidung vor: Die deutschen Behörden hatten um Auslieferung eines gewissen O. wegen Totschlags nachgesucht. Der Verfolgte erhob gegen die Auslieferung Einsprache, indem er geltend machte, das ihm zur Last gelegte Verbrechen habe vorwiegend politischen Charakter. Die staatsrechtliche Abteilung pflichtete auf Grund der ihr vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übermittelten und durch die Verteidigung ergänzten Akten dieser Auffassung bei und verweigerte demzufolge die Auslieferung.

Ad 7. 4 Revisionsbegehren wurden abgewiesen; auf 2 weitere wurde, mangels Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes, nicht eingetreten.

In 256 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streit-sache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG) wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurde einem Anwalt eine Ordnungsbusse auferlegt und 2 andern Anwälten ein Verweis erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 192 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

12 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege.

Die im Jahre 1933 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1934 übertragen
I. <i>Streitigkeiten über bundesrechtliche Abgaben</i> (Art. 4 a und 5 VDG):					
a. Militärpflichtersatz	21	106	127	87	40
b. Neue ausserordentliche Kriegssteuer	3	3	6	5	1
c. Stempelabgaben	—	5	5	3	2
d. Staatsgebühr auf Versicherungsprämien	1	—	1	1	—
e. Monopolgebühren	—	19	19	19	—
II. <i>Streitigkeiten gemäss Art. 4 c VDG</i> (Anhang):					
1. <i>Registersachen</i> (Anhang I):					
a. <i>Markensachen</i>	—	1	1	1	—
b. <i>Handelsregistersachen</i>	7	30	37	27	10
c. <i>Grundbuchsachen</i>	1	5	6	4	2
2. <i>Spielbanken u. Lotterien</i> (Anhang VI)	—	1	1	1	—
3. <i>Streitigkeiten aus der Privatversicherung</i> (Anhang VII)	—	1	1	1	—
4. <i>Zollsachen</i> (Anhang IX)	—	2	2	2	—
5. <i>Streitigkeiten aus dem Fabrik- und Gewerbewesen</i> (Anhang X)	1	2	3	1	2
6. <i>Streitigkeiten betr. Unterstellung unter die Unfallversicherung</i> (Anhang XI)	1	2	3	1	2
7. <i>Streitigkeiten aus den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzen</i> (Anhang XII)	1	2	3	3	—
Übertrag	36	179	215	156	59

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1934 übertragen
Übertrag	36	179	215	156	59
III. <i>Vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund</i> (Art. 17 VDG):					
1. <i>Allgemeine</i> (Art. 17, Abs. 1, VDG):	1	2	3	1	2
2. <i>Bundesbeamtenverhältnis</i> (Art. 17 a VDG):					
a. gegen die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals	—	5	5	2	3
b. gegen die Versicherungskasse des Personals der S. B. B.	1	6	7	3	4
c. gegen die Oberpostdirektion	1	—	1	1	—
d. gegen die Oberzolldirektion	1	—	1	1	—
3. <i>Disziplinarrechtspflege</i> (Art. 33 ff. VDG): Rekurse gegen Verfügungen:					
a. der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung	1	—	1	1	—
b. der Schweizerischen Bundesbahnen, Kreis 1	—	1	1	1	—
Kreis 2	2	—	2	2	—
Kreis 3	—	3	3	1	2
IV. <i>Streitigkeiten aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen</i> (Art. 17 b VDG)	—	1	1	—	1
V. <i>Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben</i> (Art. 18 a VDG) . .	1	1	2	—	2
VI. <i>Anstände zwischen Eisenbahnunternehmen und Privaten</i> (Art. 18 c VDG)	1	—	1	—	1
VII. <i>Anstände zwischen Kantonen oder Gemeinden und Privaten über Wasserrechtszinse</i> (Art. 18 e VDG) . . .	3	3	6	—	6
Total	48	201	249	169	80

Die Streitigkeiten unter Ziff. II, 1, werden von den Zivilabteilungen, diejenigen unter Ziff. III, 1—3, von der Kammer für Beamtensachen erledigt.

Über die Herkunft und die Art der Erledigung der 249 verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Auf 1934 übertragen	Total
Aargau	—	—	2	2	4	8
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	2	—	3
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	3	1	2	1	7
Baselstadt	1	—	—	8	—	9
Bern	1	3	1	14	16	35
Freiburg	—	1	—	2	—	3
Genf	2	18	2	10	1	33
Glarus	—	—	—	1	—	1
Graubünden	1	1	1	1	4	8
Luzern	—	1	—	1	3	5
Neuenburg	—	2	—	3	—	5
Nidwalden	—	—	—	1	—	1
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	1	—	2	—	3
Schwyz	—	—	—	2	—	2
Solothurn	—	1	1	1	1	4
St. Gallen	1	—	—	1	5	7
Tessin	2	8	3	9	24	46
Thurgau	—	1	—	—	2	3
Uri	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	—	3	14	5	23
Wallis	—	—	—	—	1	1
Zug	—	—	—	—	—	—
Zürich	—	9	4	16	13	42
Total	9	49	19	92	80	249

In den 9 Fällen, in denen auf die Streitsache nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	5
Nichterschöpfung des Instanzenzuges	1
Verspätung	3
	<u>9</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 19 begründet oder teilweise begründet erklärten Streitsachen auf:

Militärpflichtersatz	13
Neue ausserordentliche Kriegssteuer.	1
Handelsregistersachen	4
Grundbuchsachen	1
	<hr/>
	19
	<hr/>

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Allgemeine Erlasse erwiesen sich nicht als notwendig.

Dagegen musste auf Veranlassung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einer grösseren Anzahl von Betreibungs- und Konkursämtern das Kreisschreiben Nr. 23 vom 10. Juli 1928 bzw. Art. 35 SchKG in Erinnerung gerufen werden, wonach alle solchen öffentlichen Bekanntmachungen, die im Amtsblatt zu erfolgen haben, auch in das Handelsamtsblatt einzurücken sind, wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt (bzw. vor der Konkursöffnung unterlag).

Dem eidgenössischen Justizdepartement und andern Abteilungen des Bundesgerichtes wurden Gutachten erstattet und einigen kantonalen Aufsichtsbehörden Weisungen erteilt. Abgelehnt wurde der Antrag einer kantonalen Aufsichtsbehörde, grösseren Betreibungsämtern zu gestatten, anstatt des Betreibungsbuches ein Betreibungsregister auf losen Blättern zu führen. Abgesehen von den mit letzterem System verbundenen offensichtlichen Nachteilen, welche die Justizverwaltung nicht unterschätzen darf, hatte nämlich eine Enquête ergeben, dass auch auf grossen Betreibungsämtern sehr wohl mit dem bisherigen, bessere Garantien bietenden System der Registerführung auszukommen ist.

Inspektionen wurden auf einem Betreibungs- und einem Konkursamte im gleichen Kanton vorgenommen. Im Anschluss an eine Inspektion wurde der grundsätzliche Beschluss gefasst, zuzulassen, dass die Betreibungsämter von der Aufstellung des Verteilungsplanes für die Pfandgläubiger auch den vollgedeckten Pfandgläubigern durch Formular VZG Nr. 20 Kenntnis geben, während dies von Art. 28 der Anleitung zur Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken nur für die nicht vollgedeckten Pfandgläubiger angeordnet wird.

Die Geschäftslast der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat schon an ordentlichen Geschäften einen bisher kaum je erreichten Umfang angenommen. Dazu kamen in weit grösserem Umfang als in der Kriegs- und Nachkriegszeit Krisengeschäfte, zumal im Hotel-Pfandnachlassverfahren und in Anwendung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft auf Eisenbahngesellschaften, welche die Kammer stark in Anspruch nahmen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 430 (d. h. 59 mehr als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr über-

nommen 12, im Laufe des Jahres eingegangen 418. Erledigt wurden 402, so dass auf das Jahr 1934 28 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Fällen betrafen:

- 12 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
- 11 Art der Betreuung,
- 8 Ort der Betreuung,
- 4 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
- 3 Zustellung der Betreuungsurkunden,
- 2 Anhebung der Betreuung,
- 13 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 3 Rechtsöffnung,
- 54 Gewöhnliche Pfändung,
- 42 Kompetenzgegenstände,
- 51 Lohnpfändung,
- 2 Verwertungsbegehren,
- 21 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
- 25 Verwertung von Liegenschaften,
- 3 Verwertung von Gemeinschaftsvermögen,
- 14 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 8 Betreuung auf Pfandverwertung,
- 1 Ordentliche Konkursbetreuung,
- 1 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 5 Feststellung der Konkursmasse,
- 6 Verwaltung der Konkursmasse,
- 10 Kollokation der Gläubiger,
- 14 Verwertung im Konkurs,
- 6 Verteilung im Konkurs,
- 14 Arrest,
- 19 Retentionsrecht,
- 6 Nachlassvertrag,
- 1 Gebührentarif,
- 6 Revision bzw. Wiedererwägung,
- 37 Hotel- und Stickereipfandnachlassverfahren.

402

Gesuche um Pfandschätzung von Hotelliegenschaften und von Stickereibetrieben gemäss dem Bundesbeschluss vom 30. September 1932 sind 52 anhängig gewesen, wovon 4 aus dem Vorjahre übernommen. Erledigt wurden 48 und 4 Fälle auf das neue Jahr übertragen. Von den erledigten Fällen betrafen 47 Schätzungen von Hotelliegenschaften und 1 das Stickereigewerbe.

Die 48 erledigten Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

		Übertrag	28
Appenzell A.-Rh.	1	St. Gallen	3
Bern	14	Tessin	3
Graubünden	7	Thurgau	1
Luzern	3	Uri	1
Nidwalden	2	Waadt	7
Obwalden	1	Wallis	5
	<u>28</u>		<u>48</u>

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in 96 Fällen,
4— 6 »	» 117 »
7—14 »	» 103 »
15—21 »	» 41 »
22 Tage und mehr	» 45 »

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag, die längste 2 Monate und 16 Tage; die Durchschnittsdauer 10 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1934	Total
Aargau	1	—	1	6	2	10
Appenzell A.-Rh.	1	—	2	4	—	7
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	—	5	5	—	11
Baselstadt	4	1	7	14	2	28
Bern	10	—	14	39	3	66
Freiburg	—	—	2	3	—	5
Genf	2	—	7	24	4	37
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	4	—	6	9	2	21
Luzern	6	2	10	20	2	40
Neuenburg	1	—	5	4	—	10
Nidwalden	—	—	1	—	1	2
Obwalden	—	—	2	3	—	5
Schaffhausen	1	—	2	—	—	3
Schwyz	2	—	2	2	1	7
Solothurn	3	1	—	6	1	11
St. Gallen	3	—	5	18	—	26
Tessin	6	2	9	19	1	37
Thurgau	—	—	3	1	—	4
Uri	2	—	1	—	—	3
Waadt	3	—	14	23	3	43
Wallis	—	—	1	2	—	3
Zug	1	—	1	2	—	4
Zürich	6	—	7	28	6	47
Total	57	6	107	232	28	430

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 57 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren:

- in 15 Fällen Inkompetenz der Obergerichtsbehörde,
 » 12 » Verspätung der Beschwerde,
 » 12 » direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht,
 » 18 » Formmängel.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt . . .	68
Davon bewilligt	19
abgewiesen	<u>26</u>
	45
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	<u>23</u>
	<u>68</u>

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:	Vorjahr
Präsidium	31 (16)
Kammer.	20 (29)
Kanzlei	43 (16)
	<u>94</u> (<u>61</u>)

Das Protokoll der Betreibungskammer über Administrativgeschäfte weist 27 Nummern auf.

Eisenbahn- und Hotelsanierungen: Im Berichtsjahre waren 18 Gesuche (wovon 6 aus dem Vorjahre übernommen) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen hängig, und zwar:

- 13 Gesuche von Eisenbahnunternehmungen, und
 5 Gesuche von Hotelbetrieben.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 5 Eisenbahn- und 2 Hotelunternehmungen wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über die 11 andern Gesuche ist noch hängig. Ein von der Glion-Rochers de Naye-Bahn mit ihren Gläubigern abgeschlossener Nachlassvertrag ist im Berichtsjahre von der 2. Zivilabteilung genehmigt worden. Ein gegen die Rechtsufrige Thunerseebahn gestelltes Zwangsliquidationsbegehren ist zufolge der Bahn bewilligter Einberufung einer Obligationärversammlung sistiert worden.

VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Polnischen Schienenwerke (genannt «Polnische Gruppe») und die Verkaufsstelle Vereinigter Tschechoslowakischer Eisenwerke (genannt «Zentral-europäische Gruppe») ersuchten den Präsidenten des Bundesgerichts um Bezeichnung des Obmanns des Schiedsgerichts, das eine zwischen den beiden Gruppen entstandene Streitsache, herrührend aus einem Kontingentierungsvertrag, zu erledigen hatte. Dem Gesuch ist entsprochen und die Angelegenheit dann später — unter Mitwirkung des Schiedsgerichts — vergleichsweise erledigt worden.

VII. Eidgenössische Schätzungskommissionen.

Um eine möglichst einheitliche Geschäftsführung zu erzielen, wurden die Präsidenten sämtlicher Schätzungskommissionen zu einer von einer Delegation des Gerichts geleiteten Konferenz zusammenberufen. Auf Grund des gepflogenen Meinungsaustausches konnte ihnen auf die aufgeworfenen Fragen der Anwendung des neuen Expropriationsrechtes Bescheid erteilt werden, ohne dass sich vorderhand die Abänderung des einen oder anderen Erlasses als notwendig erwiesen hätte.

Natur der Streitsache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses				
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer		Mittlere Dauer			
								Jahre		Monate	Tage	Monate	Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	13	1	3	5	2	2	2	11	22	12	8	20	
2. Berufungen	484	90	80	4	—	—	—	7	10	2	1	21	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	38	19	4	—	—	—	—	4	12	1	13	16	
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	17	9	1	1	—	—	—	6	22	1	13	16	
5. Expropriationen	13	4	2	3	2	—	—	1	5	5	18	8	
<i>II. Strafsachen</i>	29	11	2	2	1	—	—	1	—	2	12	18	
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	629	84	248	220	63	14	—	1	11	3	16	84	
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	169	12	101	27	25	2	—	2	6	3	10	15	
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	402	374	28	—	—	—	—	—	2	16	—	13	
Total	1794	604	723	339	103	21	4	—	2	10	—	13	

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	11 = 85 %	2 = 15 %		13 = 100 %
2. Berufungen	328 = 68 %	146 = 30 %	10 = 2 %	484 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	27 = 71 %	10 = 26 %	1 = 3 %	38 = 100 %
4. Revisionsbegehren, Erklärungsbegehren und Moderationsgesuche . .	11 = 64 %	2 = 12 %	4 = 24 %	17 = 100 %
5. Expropriationen	9 = 70 %	2 = 15 %	2 = 15 %	13 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	17 = 59 %	12 = 41 %		29 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	391 = 62 %	176 = 28 %	62 = 10 %	629 = 100 %
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	84 = 50 %	61 = 36 %	24 = 14 %	169 = 100 %
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- u. Konkurswesen</i>	267 = 67 %	97 = 24 %	38 = 9 %	402 = 100 %
Total	1145 = 65 %	508 = 27 %	141 = 8 %	1794 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 27. Februar 1934.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Henri Thélin.

Der Gerichtsschreiber:

Pedrazzini.

